

Reglement über die Mitwirkung

Autor/in: Rolf Hug, Martin Studer
Ausgabestelle: Hochschulrat
Geltungsbereich: Fachhochschule Graubünden
Klassifizierung: intern
Version: V01.02
Ausgabedatum: 03.09.2019

Gestützt

auf das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), Art. 12 und Art. 30, vom 30. September 2011 und das Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF), Art. 21, vom 24. Oktober 2012.

I. Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Angehörigen der Fachhochschule wirken bei der Meinungsbildung und Entscheidungsvorbereitung in Fragen der Führung, Leistungserbringung und Unterstützung mit, haben das dazugehörige Informationsrecht wie auch das Recht, Anträge zu stellen.

² Dieses Mitwirkungsrecht soll den Betrieb und die Weiterentwicklung der Fachhochschule breit abstützen und qualitativ verbessern.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Ihr Mitwirkungsrecht ausüben können grundsätzlich alle Angehörigen der Hochschule.

² Angehörige der Hochschule sind alle Studierenden sowie alle Mitarbeitenden.

³ Für die Bereiche Mitwirkung, Gesundheit und Nachhaltigkeit bestehen ständige Kommissionen, für die zur Ausrichtung und Koordination ihrer Kommissionstätigkeit eine Weisung erlassen wird.

⁴ Ein Mitwirkungsrecht besteht in allen hochschulweiten Angelegenheiten, welche die jeweiligen Angehörigen unmittelbar betreffen.

⁵ Zu den hochschulweiten Angelegenheiten zählen namentlich Bereiche der Führung, Leistungserbringung (Lehre, Forschung, Weiterbildung, Dienstleistungen) sowie der Unterstützung.

II. Mitwirkung

Art. 3

Definition

- ¹ Die Mitwirkung sieht ein Stellungnahme- und Mitspracherecht vor. In ausgewählten personalrechtlichen Bereichen besteht ein definiertes Mitentscheidungsrecht für die Mitwirkungskommission, das in der Weisung festgelegt ist.
- ² Stellungnahmerecht bedeutet, dass über ein Geschäft orientiert wird und dass Gelegenheit zur Aussprache beziehungsweise schriftlichen Stellungnahme gegeben wird.
- ³ Mitspracherecht bedeutet, dass über ein bestimmtes Geschäft gemeinsam beraten wird.
- ⁴ Mitentscheidungsrecht bedeutet, dass bei einem bestimmten Geschäft eine Teilnahme eines Mitwirkungskommission-Mitglieds an den jeweiligen Entscheidungssitzungen vorgesehen ist.
- ⁵ Allen Angehörigen steht ein generelles Antragsrecht zu.

Art. 4

Mitwirkungsmöglichkeiten

- ¹ Den Angehörigen stehen in unterschiedlicher Zusammensetzung folgende Mitwirkungsmöglichkeiten bei Veranstaltungen, Kommissionen und Umfragen für ihr Stellungnahme- und Mitspracherecht zur Verfügung:
 - Regelmässige und situative Veranstaltungen des Rektors
 - Regelmässige und situative Veranstaltungen für Studierende
 - Regelmässige und situative Veranstaltungen der Hochschulleitung
 - Regelmässige und situative Veranstaltungen der Vorgesetzten sämtlicher Organisationseinheiten
 - Regelmässige und situative Veranstaltungen der Ressorts Lehre, Weiterbildung und Forschung
 - Kommissionen
 - Umfragen

III. Abschliessende Bestimmungen

Art. 5

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement über die Mitwirkung tritt per 3. September 2019 in Kraft. Es ersetzt wegen des Namenswechsels der Fachhochschule das inhaltlich identische Reglement vom 9. April 2015.

Fachhochschule Graubünden



Brigitta M. Gadiant
Präsidentin des Hochschulrates



Jürg Kessler
Rektor